



Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Außen- und Innenbereich ab 04.06.2021

Gemäß der 8. Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) vom 1. Juni 2021 treten ab 04.06.2021 schrittweise weitere Lockerungsmaßnahmen für die öffentlichen Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft. Die Sportvereine und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind Bestandteil der gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 04.06.2021 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der [Verordnung vom 01.06.2021 des Senats von Berlin](#) werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzenden mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe.
3. Wenn aufgrund der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung eine Testpflicht gefordert wird, sind folgende Nachweise zulässig:
 - ein tagesaktueller Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test mit negativem Ergebnis oder
 - der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (gültig 14 Tage seit der letzten notwendigen Impfung) oder
 - der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate)

Verkehrsverbindungen:
S 8, S 41, S 42
S-Bhf. Prenzlauer Allee
Tram: M2 (Fröbelstr.)



Zufahrt
Fröbelstraße

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Berliner Sparkasse
Berliner Bank
Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXX
BIC DEUTDEDB110
BIC PBNKDEFF100

Hausanschrift:
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Die Testpflicht besteht nicht für Personen, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (dies gilt für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte). Bei der Berechnung der u.a. Gruppengrößen werden diese Personen jedoch mitgezählt.

Für die Überprüfung der o.a. Testpflichtnachweise sind die Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe zuständig.

4. Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginntermin von 10 Minuten später, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.
5. Auf den öffentlichen Sportanlagen hat der Vereinssport gegenüber dem Individualsport Vorrang.
6. Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen zusätzlich für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Es besteht eine Anwesenheitsdokumentationspflicht. Das gilt auch im Freien und für die Räumlichkeiten in einem Sportfunktionsgebäude (Umkleiden, Sanitärräume, etc.). Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter/innen haben Anwesenheitslisten zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten. Die Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
 - Die Testpflicht besteht nicht für Personen, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (dies gilt für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte).
 - Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter bei Kontakten zu anderen Menschen dauerhaft einzuhalten (ausgenommen im Sportbetrieb). Diese Abstandsregel ist auch in Umkleiden und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
 - Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen (z.B. über Terminbuchungen).
 - Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände und Raumfläche nur im eingeschränkten Maße zur Verfügung. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich. Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist die andere Bank zu sperren. Eine Überschreitung der für die jeweilige Umkleide zulässigen Personenzahl ist ggf. durch steuernde Maßnahmen zu verhindern. Elektrische Handtrockner dürfen nicht genutzt werden. Soweit möglich, ist die Sportanlage bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen. Die Fenster bzw. Lüftungsgelegenheiten sind während der Nutzung zu öffnen. Der Aufenthalt in den Kabinen soll so kurz wie möglich gestaltet werden und nur für das Umkleiden genutzt werden. Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind nicht gestattet.
 - Die Übungsleiter/innen oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, usw.) gegenüber den Sportler/innen zu erläutern.

tern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

- Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach 2 Stunden) für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen weiterhin untersagt.
- Die Sportanlagen sind wieder eingeschränkt für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Zuschauer/innen an die Verpflichtungen der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung halten. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Personen anzurechnen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporträumlichkeit nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird. Zuschauer/innen sind aber im Wettkampfbetrieb (gilt auch für Testspiele) nicht gestattet.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.

Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen

- Zulässig sind:
 - Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand mit einer Testpflicht für alle Teilnehmenden (organisierter Vereinssport).
 - Trainingsgruppen mit Kindern bis zu 14 Jahren bis zu 20 Personen ohne Test mit einer übungsleitenden Person mit Testpflicht (wenn die Gruppe größer als 20 Personen sein soll, gilt für alle Teilnehmenden eine Testpflicht!).
 - Trainingsgruppen bis 10 Personen aus höchstens 5 Haushalten mit Abstand und ohne Testpflicht (Individualsport).
 - Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
 - Ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer übungsleitenden Person ohne Testpflicht
- Wettkämpfe im Freien sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden. Alle Teilnehmenden (auch Trainer und Betreuer) haben für den Wettkampf eine Testpflicht. Auch Trainingsspiele und -wettkämpfe mit anderen Vereinen/ Trainingsgruppen unterliegen diesen Regeln.

Sport in gedeckten Sportanlagen

- Zulässig sind:
 - Trainingsgruppen bis zu 10 Personen ohne Abstand mit einer Testpflicht für alle Teilnehmenden (organisierter Vereinssport).
 - Trainingsgruppen mit Kindern bis zu 14 Jahren bis zu 20 Personen ohne Test mit einer übungsleitenden Person mit Testpflicht)
 - Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
 - Ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer übungsleitenden Person ohne Testpflicht
- Pro separatem Hallenteil ist eine 10er-Gruppe bzw. 20er-Gruppe (bei Kindern bis 14 Jahre) zugelassen, die Gruppen dürfen sich nicht vermischen. Die maximal zulässige Teilnehmeranzahl (inkl. Zuschauer/innen) entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht der gedeckten Sportanlagen. Grundsätzlich gilt mindestens eine Vorgabe von 10

qm, bei bewegungsintensiven Sportarten 20qm pro Person. Wir empfehlen die o.a. Richtwerte auch auf den ungedeckten Sportanlagen (Sportplätze, Tennisplätze, sonstige Freiflächen, etc.) einzuhalten.

- Zuschauer und ein Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen ist nicht gestattet.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.

7. Wir empfehlen allen Sportorganisationen ausdrücklich die Nutzung der neuen „Corona-Warn-App“ Diese steht zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung und soll dazu beitragen, Corona-Infektionsketten schnell zu erkennen und zu durchbrechen. Wir bitten Sie, Ihre Trainingsgruppen und Mitglieder auf die Corona-Warn-App aufmerksam zu machen, so dass möglichst viele Sportlerinnen und Sportler sie nutzen, um die Pandemie weiter einzudämmen und weitere Lockerungen für den Sportbetrieb zu ermöglichen.

[Weitere Informationen der Bundesregierung zur Corona-Warn-App](#)

[Download: App Store](#)

[Download: Google Play Store](#)

Das Schul- und Sportamt Pankow bzw. deren Bevollmächtigte sind berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Anlage: Übersicht geöffneter Sportanlagen

Berlin, 04. Juni 2021

Im Auftrag



Scholz